



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Herr  
Regierungsrat Baschi Dürr  
Präsident PKNW  
c/o Kantonspolizei Basel-Stadt  
Spiegelgasse 6  
4001 Basel

*Geht per E-Mail an:  
[information@jsd.bs.ch](mailto:information@jsd.bs.ch)*

Basel, 20. Februar 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019**

**Vernehmlassung zur interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur «Interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung der geplanten Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen. Für eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung müssen die vorhandenen polizeilichen Mittel lagegerecht gesteuert werden können. Im Rahmen der Lageaufbereitung und -analyse besteht ein ständig wachsendes Bedürfnis zum Austausch von Informationen zwischen den Kantonen, da die heutige Täterschaft sehr mobil ist. Einerseits geht es um das Erkennen von hochaktiven Täterschaften andererseits aber auch um das frühzeitige Erkennen einer Serie und das Ergreifen präventiver Massnahmen, auch wenn die Täterschaft (noch) nicht bekannt ist. Die Kriminalitätsräume, in denen sich diese Täterschaft bewegt, erstrecken sich dabei weit über die Kantonsgrenzen hinaus.

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf eines automatisierten Datenaustauschs bestimmter polizeilicher Daten schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und den Austausch sämtlicher lagerelevanten Daten zwischen den Kantonen. Dadurch werden die Mitarbeitenden der Lage- und Analysestellen der einzelnen Polizeien wieder mehr Zeit haben, sich ihrer eigentlichen Analysetätigkeit zu widmen.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung in der Vernehmlassungsvorlage**

**Artikel 3**

Wir regen an, eine Regelung vorzusehen, wie Unstimmigkeiten zu behandeln sind.

**Artikel 16**

Wir regen an, eine Regelung vorzusehen, wie sich das Schiedsgericht zusammensetzt und wer die Zusammensetzung bestimmt.

## Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen resp. dem Alternativvorschlag aus dem Kanton Solothurn

Unserer Meinung nach stellt der Beitrag aus dem Kanton Solothurn in einigen Teilen eine sinnvolle Ergänzung dar und wirkt sich auch auf die Übersichtlichkeit des Textes aus. Gewisse Punkte sind jedoch abzulehnen:

### Artikel 3 (Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS))

Entgegen dem ViCLAS-Konkordat ist es momentan nicht wahrscheinlich, dass der «Vereinbarung Datenaustausch zur Kriminalitätsbekämpfung» sehr viel mehr Kantone beitreten werden, als diejenigen aus dem PKNW. Daher ist es sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb eine «interkantonale Organisation» wie die KKPKS, – der nebst der Kommandantin und den Kommandanten der Kantonspolizeien und der Stadtpolizei Zürich auch der Direktor des Bundesamtes für Polizei, des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI) der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) und der Polizeichef der Landespolizei des Fürstentum Liechtenstein angehören –, die Aufsicht über ein Vereinbarungswerk haben soll, dem vielleicht nur ein kleiner Teil der Mitglieder der KKPKS (z.B. nur die Kokordatskantone PKNW) angehören. Wir begrüßen jedoch, dass der Lenkungsausschuss einem noch zu benennenden Organ rechenschaftspflichtig sein und dessen Aufsicht unterstehen soll.

**Antrag:** *Umformulierung von Artikel 3; Vorschlag (Änderung ist kursiv gesetzt):*

#### Art. 3 Vereinbarungsbehörde

- <sup>1</sup> Es wird eine *Vereinbarungsbehörde* eingesetzt, welche die Aufsicht über die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung ausübt. *Jeder Vereinbarungspartner nominiert ein Mitglied in die Verwaltungsbehörde.*
- <sup>2</sup> Sie erstatten den *Exekutiven* der Vereinbarungspartner periodisch Bericht
- <sup>3</sup> Soweit das kantonale Recht eines Vereinbarungspartners es vorsieht, enthält der Bericht zusätzlich eine Evaluation der einzelnen Datenbanken.

Mitglied könnte beispielsweise ein Regierungsrat oder eine Regierungsrätin sein.

Entsprechend müsste dann auch Art. 4 Abs. 2 lit. e in der Alternativversion angepasst werden («KKPKS» ersetzen durch «Vereinbarungsbehörde»)

### Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 (Zusammensetzung Lenkungsausschuss)

Satz 2 wird in der vom Kanton Solothurn vorgeschlagenen Fassung abgelehnt. Falls die Funktionsträger, die ihren Kanton im Lenkungsausschuss vertreten, zwingend zu nennen sind, dann soll Satz 2 dahingehend ergänzt werden, wie dies die Arbeitsgruppe im Erläuternden Bericht vom 21. September 2018 in Ziff. 3.2.1. dargelegt hat, nämlich dass auch die Stufe Polizeikommandantin/Polizeikommandant darin vertreten sein kann, nebst Chefin/Chef Kriminalpolizei.

**Antrag:** *Neuformulierung von Satz 2; Vorschlag: «Diesem gehören der Polizeikommandant oder die Polizeikommandantin oder der Chef oder die Chefin Kriminalabteilung der Zentralstelle (Vorsitz) und die Chefs der Kriminalabteilungen der Aussenstellen an.»*

### Artikel 4 Abs. 2 lit. a. Satz 2 (Aufgaben Lenkungsausschuss)

Der Inhalt bzw. der Normcharakter des Betriebsreglements muss sich aus der übergeordneten Vereinbarung ergeben. Eine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Lenkungsausschuss ist angesichts der besonderen Personendaten, um die es geht, nicht zu befürworten.

**Antrag:** *Satz 2 ist zu streichen.*

### Artikel 7 (Betriebsreglement)

Die Detailregelung bezüglich «Betriebsreglement» sind präzisierend, aus unserer Sicht jedoch nicht zwingend erforderlich, da der Lenkungsausschuss gemäss Art. 3 der Vernehmlassungsvorlage PKNW ein solches lediglich auf die Übereinstimmung mit der Vereinbarung zu prüfen hat. Mit der Präzisierung gemäss Alternativvorschlag Solothurn wird jedoch klar aufgelistet, was

«zwingender Bestandteil» des Betriebsreglements sein soll und in diesem Sinne dient es der Rechtssicherheit.

**Artikel 15 (Kündigung eines Betriebsreglements und Austritt aus Datenbank) und 16 (Folgen des Austritts)**

Die Detailregelung bezüglich «Kündigung eines Betriebsreglements und Austritt aus der entsprechenden Datenbank» bzw. dessen «Folgen» sind ebenfalls präzisierend, aber aus unserer wiederum nicht zwingend erforderlich, da sie den allgemeinen Kündigungsvorschriften gemäss OR und den Bestimmungen der (praktisch identischen) kantonalen Datenschutzgesetzen entsprechen.

**Artikel 21 (Haftung)**

Dieser Artikel entspricht sinngemäss Art. 7 des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz. Mit der Aufnahme in Art. 21 des Alternativvorschlags ist gesichert, dass diese Bestimmungen dann auch für Vereinbarungspartner gelten, welche nicht dem PKNW angehören (z.B. GWK), was begrüsst wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin